



Sicherheitskonzept für die Jugendarbeit im Segelclub Inning am Ammersee e.V.

**Tamara Huber
Wolfgang Huber
Alexander Eldracher-Beck
Rolf Lembeck
Peter Balczuweit
Rüdiger Jankowsky**

28. März 2021

Inhalt

Jugendarbeit im SCIA: Ziele und rechtliche Erfordernisse	3
Die Anforderungen im Überblick.....	4
Sorgfaltspflicht	4
Aufsichtspflicht.....	4
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	5
Vereinbarungen und Versicherungen.....	5
Die Regeln im SCIA	5
Voraussetzungen für die Zulassung als Trainer*in	5
Festlegung des Trainings- und Wettkampfrahmens	6
Überprüfung der Ausrüstung	6
Verkehrssicherung	6
Vorbereitung auf Notfall- und Gefahrensituationen.....	7
Aufsicht	8
Information und Belehrung.....	8
Umgang mit Kindern	8
Maßnahmen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung.....	9
Vereinbarungen und Versicherungen.....	10
Anhang 1: Ehrenkodex.....	11
Anhang 2: Notfallplan.....	12

Jugendarbeit im SCIA: Ziele und rechtliche Erfordernisse

Entsprechend des Konzeptes Jugendarbeit vom 01.03.2020 wurden für die Jugendarbeit im SCIA folgende Ziele vereinbart:

*„Zu einem aktiven Segelclub gehört eine aktive Segeljugend. Denn die Jugendlichen von heute sind die Vollmitglieder von morgen. Daher muss es ein spezielles Ziel eines Segelvereins sein die Jugend an diesen Sport heranzuführen und dafür dauerhaft zu begeistern, um sich seine Lebendigkeit zu erhalten. Infolgedessen müssen sich die Ziele des SCIA und die Ziele und Wünsche der jungen Segler*innen decken, sodass für beide Seiten ein produktives Geben und Nehmen entsteht. Denn jedes Mitglied sollte stolz auf seine Vereinszugehörigkeit sein, sich mit seinem Verein verbunden fühlen und sich auf Grund dessen engagiert helfend einbringen. Unsere langfristigen Ziele, die sich damit für unsere Jugendarbeit ergeben, sind folgende:*

- *Organisation einer dauerhaften und systematischen Jugendarbeit*
- *Aktivierung möglichst aller Kinder und Jugendlichen im Verein zum regelmäßigen bzw. intensiven Segelsport*
- *Kontakt mit Vereinen anderer Reviere und insbesondere intensive Zusammenarbeit mit den Jugendabteilungen der Segelvereine im Revier Ammersee/Pilsensee/Wörthsee, um eine effektivere Jugendarbeit anbieten zu können*
- *Verfügbarkeit einer Ausstattung, die produktive Jugendarbeit ermöglicht*
- *Etablierung von regelmäßigen Veranstaltungen, die auch nach außen eine verlässliche Jugendarbeit erkennen lassen und damit zur Attraktivität des SCIA beitragen (momentan: Inninger Teller 420er/29er, Optiliga)*
- *Fundierte Ausbildung der Jugend zu selbständigem, sicherem und wettbewerbsfähigem Segeln (regelmäßige Trainings in Theorie und Praxis, Jüngstensegelschein, Heranführung an den Regattasport und Förderung des aktiven Regattasports)*
- *Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls unter der Clubjugend und der Nähe zum Verein*

*Gewinnung von dauerhaft sportlich aktiven Segler*innen, die sich auch für ihren Verein engagieren (Unterstützung bei Trainingsangeboten, Regatta- und Wettfahrtleitung, Schiedsgericht,...),*

(Jugendarbeit im SCIA, Tamara und Wolfgang Huber, 01.03.2020)

Zur Ausgestaltung der Jugendarbeit im SCIA ist ein den rechtlichen Anforderungen entsprechendes Sicherheitskonzept erforderlich, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten und die Trainings- und Wettkampfarbeit in Übereinstimmung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen umzusetzen.

Die Anforderungen im Überblick

Das Sicherheitskonzept besteht aus den Elementen Sorgfaltspflicht, Aufsichtspflicht, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sowie Vereinbarungen und Versicherungen.

Sorgfaltspflicht

Die Einhaltung der Sorgfaltspflicht dient der vorbeugenden Vermeidung voraussehbarer Schäden im Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb.

Die allgemeine Sorgfaltspflicht umfasst:

- Sicherstellung der Qualifikation und Eignung der Trainer*innen
- Festlegung eines geeigneten Trainings- bzw. Wettkampfrahmens und einer geeigneten Teilnehmerzahl
- Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen zur Schadenverhütung, wie zum Beispiel Prüfung der Sportgeräte, Sicherungsmaßnahmen und Verkehrssicherung
- Festlegung von Notfallabläufen und Hilfeleistung in Gefahrensituationen
- Regelung der Aufsicht
- Information und Aufklärung der Teilnehmer*innen
- Sicherstellung der Trainer*innenqualifikation und -eignung

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht ist die Erstellung von Regeln erforderlich. Die Regeln gelten für alle am Training bzw. Wettkampf teilnehmenden Personen, unabhängig vom Alter.

Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht dient der unmittelbaren Abwendung von Gefahren bei Trainings, Wettkämpfen, Reisen, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit. Die Aufsichtspflicht ist ein Teil der Personensorge und soll die Teilnehmer*innen der Jugendarbeit vor Schaden bewahren sowie Dritte vor Schäden durch Teilnehmer*innen schützen.

Zur Aufsichtspflicht gehören:

- Kenntnis über den Ablauf und die Rahmenbedingungen des Trainings bzw. Wettkampfs
- Kenntnis über die Teilnehmer*innen im Hinblick auf Alter, Wissen und Leistungsfähigkeit
- Information und Belehrung der Teilnehmer*innen
- Kontinuierliche Kontrolle der Regeln

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Gesetzgeber fordert die Implementierung von Maßnahmen, um Kindeswohlgefährdung vorzubeugen und Verdachtsfällen konsequent nachzugehen.

Mögliche Formen der Kindeswohlgefährdung sind:

- Vernachlässigung
- Körperliche Gewalt und Misshandlung
- Psychische (seelische) Misshandlung
- Sexueller Missbrauch/Gewalt
- Häusliche Gewalt

Jede in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzte Person hat die Aufgabe, Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen abzuwenden bzw. bei Erkennen oder drohender Gefährdung tätig zu werden.

Das bedeutet für die Jugendarbeit im SCIA: Der SCIA trifft Maßnahmen zur Prävention von Gewalt, und jede/r Trainer*in muss bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung tätig werden. Wenn Gefährdungssituationen bekannt werden, sind Gefährdungsbeurteilungen mit einer Fachkraft durchzuführen.

Vereinbarungen und Versicherungen

Es sind geeignete Vorkehrungen für den Schadensfall erforderlich. Dazu gehören unter anderem Vereinbarungen mit Trainer*innen und Versicherungen.

Die Regeln im SCIA

Voraussetzungen für die Zulassung als Trainer*in

Zur Zulassung als SCIA-Trainer*in gelten folgende Voraussetzungen:

- Vorlage einer gültigen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Diese ist bei jeder Gemeinde nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses erhältlich.
- Unterzeichnung des Ehrenkodex, siehe **Anhang 1**
- Nachweis einer Ersthelferausbildung, die nicht länger als 5 Jahre zurück liegt
- Information zu rechtlichen Aspekten durch den SCIA-Vorstand

Die Zulassung zum/zur SCIA-Trainer*in trifft der Vorstand des SCIA, dieser entscheidet auch über das Erfordernis einer Trainerlizenz oder weiterer Voraussetzungen. Der SCIA fördert die kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Trainer*innen, zum Beispiel für Trainerkurse.

Festlegung des Trainings- und Wettkampfrahmens

Vor jedem Training bzw. Wettkampf wird ein geeigneter Rahmen für die geplante Veranstaltung festgelegt. Dieser orientiert sich am Ziel der Übung bzw. des Wettkampfs, den Wetterbedingungen sowie weiteren relevanten Rahmenbedingungen.

Die Teilnehmerzahl und Gruppengrößen werden angepasst an:

- Alter
- Kenntnisstand
- Leistungsfähigkeit
- Art der Übung bzw. des Wettkampfs
- Rahmenbedingungen
- Zahl der Trainer*innen und Begleitboote

Überprüfung der Ausrüstung

Vor dem Beginn des Trainings bzw. des Wettkampfs überprüfen die Trainer*innen den technischen Zustand der Wassersportgeräte der Teilnehmer*innen sowie deren persönliche Sicherheitsausrüstung. Abhängig vom Kenntnisstand der Teilnehmer*innen sowie von den Wind- und Wetterbedingungen kann dies stichprobenartig oder vollständig erfolgen. Bei jeder Veranstaltung gilt Schwimmwestenpflicht, die Kontrolle erfolgt durch den/die Trainer*in. Im Interesse eines bestmöglichen Lerneffektes wird die Überprüfung jedes/r Teilnehmers/in und der Ausrüstung durch die gesamte Teilnehmergruppe empfohlen.

Die Trainer*innen führen vor dem Training bzw. Wettkampf eine technische Kontrolle der Begleitboote durch. Dabei ist insbesondere auf die Erste-Hilfe-Ausrüstung, Mittel zur Anwendung in Gefahrensituationen, Kommunikationsmittel, Kontaktinformationen sowie die Funktionstüchtigkeit der Motor- und Steueranlage und ausreichend Treibstoff zu achten. Auch für Begleitboote und Trainer*innen gilt für den gesamten Aufenthalt auf dem Wasser Schwimmwestenpflicht. Eine entsprechende Checkliste wird in wasserdichter Form an jedem Begleitboot befestigt.

Verkehrssicherung

Vor jedem Training erfolgt durch die Trainer*innen eine Verkehrssicherung im Uferbereich und an Land, insbesondere im Bereich der Slipanlage. Durch geeignete Mittel, wie z.B. Verkehrshütchen, Hinweisschilder oder Absperrbänder werden Passanten auf die Gefahren in diesem Bereich hingewiesen.

Auf dem Wasser wird das Übungs- bzw. Wettkampfgebiet so gewählt, dass ein ausreichender Abstand zur Berufsschifffahrt und evtl. anderen Veranstaltungen gewährleistet wird. Auf eine klar erkennbare Kennzeichnung des Gebietes durch geeignete Bojenfarben oder -formen wird geachtet.

Vorbereitung auf Notfall- und Gefahrensituationen

Vor jedem Wettkampf wird die Wasserwacht in Buch oder an anderen Standorten über die Veranstaltung in Kenntnis gesetzt.

Im Clubhaus werden vorgehalten:

- Defibrillator
- Zwei komplette Erste-Hilfe-Ausrüstungen
- Kontaktinformationen der Wasserwacht sowie für medizinische Hilfe
- Anweisungen für das Verhalten im Schadensfall sowie Unfallmeldungen
- Notfallkontakte für Erziehungsberechtigte bzw. Angehörige der Teilnehmenden. Dies erfordert das Einverständnis der Teilnehmenden, diese wird aktiv durch die Trainer*innen erfragt.
- Notfallplan für Unfall und Notsituationen (siehe **Anhang 2**)

Auf jedem Begleitboot werden mitgeführt:

- Sprechfunk
- Mobiltelefon
- Kontaktinformationen: Wasserwacht, Wasserschutzpolizei, Clubhaus, medizinischer Rettungsdienst
- Rettungsmittel
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Schlepplein
- Mittel zur Kennzeichnung von Booten mit geborgenen Teilnehmer*innen
- Mittel zur automatischen Motorabschaltung im Falle von Mann-über-Bord-Situationen auf dem Begleitboot (Totmannschaltung)
- Notfallplan für Unfall und Notsituationen (siehe **Anhang 2**)

Aufsicht

Vor jedem Training bzw. Wettkampf regeln die Trainer*innen die Verantwortlichkeiten für die Aufsicht. Es sollten mindestens zwei Trainer*innen pro Teilnehmergruppe beteiligt sein, die sich die Aufsichtspflichten teilen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, insofern geeignete Maßnahmen für Notfallsituationen getroffen wurden, z.B. räumliche Nähe zu anderen Trainingsgruppen oder die Vereinbarung einer schnell verfügbaren Hilfsperson, die telefonisch oder über Sprechfunk erreicht werden kann.

Die Aufsichtspflicht beginnt zum Zeitpunkt des Veranstaltungsbegins mit dem Betreten des Clubgeländes durch den/die Teilnehmer*in und endet mit dem Zeitpunkt des Veranstaltungsendes mit dem Verlassen des Clubgeländes. In der gesamten Zwischenzeit besteht Aufsichtspflicht, dies betrifft auch die Pausen. Ausnahmen gelten nur, wenn diese mit den jeweiligen Erziehungsberechtigten abgestimmt und dokumentiert sind.

Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Kinder und Jugendlichen.

Auf Grund der Aufsichtspflicht ist ein eigenständiges Nachkommen von Teilnehmern/innen (z.B. durch Zuspätkommen) zur Trainingsgruppe auf dem See ohne Aufsicht unter keinen Umständen gestattet.

Trainer*innen können Teilnehmer*innen, die sich trotz Ermahnung wiederholt nicht an Regeln halten und/oder sich selbst oder Dritte durch ihr Verhalten gefährden, mit sofortiger Wirkung vom Training ausschließen.

Wenn kein Training bzw. Wettkampf stattfindet, erfolgt der Aufenthalt auf dem Clubgelände auf eigene Gefahr, es erfolgt keine Aufsicht. Der Club übernimmt keine Haftung, Eltern haften für ihre Kinder.

Information und Belehrung

Mindestens einmal jährlich belehren die Trainer*innen die Teilnehmer*innen und Eltern über die Regeln des Trainings, die Belehrung wird per Unterschrift bestätigt.

Vor jedem Training oder Wettkampf informieren die Trainer*innen die Teilnehmer*innen über die bevorstehende Veranstaltung, unter Beachtung der aktuellen Bedingungen und Regeln. Dies betrifft insbesondere Gefahrensituationen zu Land und zu Wasser, z.B. durch Wind und Wetter, Winden, Berufsschiffahrt oder Außenbordmotoren.

Umgang mit Kindern

Falls teilnehmende Kinder beim Umkleiden oder Toilettengang Hilfe benötigen, sprechen die Trainer*innen dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten ab.

Die Trainer*innen erfragen bei Kindern und Erziehungsberechtigten eventuelle Allergien und Unverträglichkeiten im Hinblick auf die Pausenverpflegung.

Maßnahmen im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung

Der SCIA implementiert zur Vorbeugung und zum Umgang mit eventuellen Fällen von Kindeswohlgefährdung folgende Maßnahmen:

1. Die Trainertätigkeit wird an Voraussetzungen geknüpft. Dazu zählt die Unterzeichnung des Ehrenkodex (siehe **Anlage 1**) sowie die Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung, die jede Gemeinde nach Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses ausstellt.
2. Die Trainer*innen benennen unter Mitbestimmung durch die Teilnehmer*innen eine oder mehrere Vertrauenspersonen. Diese haben die Aufgabe, als Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Bezug auf Kindeswohlgefährdung zu fungieren.
3. Jede/r Trainer*in ist verpflichtet:
 - a. Sich eingehend mit der Thematik der Kindeswohlgefährdung vertraut zu machen. Informationen dazu finden sich in den Richtlinien und Empfehlungen der bayerischen Sportjugend (www.bsj.org) und des Deutschen Seglerverbandes (<https://www.dsv.org/jugend/jugendschutz>).
 - b. Jederzeit aktiv auf Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung zu achten und im Verdachtsfall tätig zu werden
 - c. Bei Verdachtsmomenten unverzüglich die Vertrauensperson/en, andere Trainer*innen sowie den SCIA-Vorstand zu informieren
4. Der SCIA-Vorstand wird bei Verdachtsmomenten in Zusammenarbeit mit den Trainer*innen und den Vertrauenspersonen die folgenden Schritte einleiten:
 - a. Benennung eines/r Beauftragten als Ansprechperson
 - b. Gewissenhafte Prüfung des Verdachts (Ersteinschätzung). Entgegennahme von Verdachtsäußerungen durch Betroffene und andere Personen. Jegliche Kommunikation wird dokumentiert.
 - c. Hinzuziehung von externen Experten
 - d. Unterbrechung des Kontaktes zum*zur Verursacher*in
 - e. Einschaltung der Polizei/Strafverfolgungsbehörden, falls erforderlich
 - f. Vermeidung von voreiligen Urteilen und Rehabilitation nach falschem Verdacht
 - g. Angemessene, klare und sachliche Kommunikation
 - h. Aufarbeitung von Verdachts- und Vorfällen im Nachhinein

Vereinbarungen und Versicherungen

Der SCIA schließt mit Trainer*innen Vereinbarungen zur Übernahme von Trainingsaufgaben ab. Voraussetzung hierfür ist die Erbringung der entsprechenden Voraussetzungen durch die Trainer*innen (siehe oben) und die Zulassung als SCIA- Trainer*innen durch den SCIA-Vorstand. Die Trainer*innen werden vom SCIA in einem Trainerregister geführt.

Der SCIA sorgt über die beim Bayerischen Landessportverband (BLSV) bestehenden Versicherungen für Haftpflichtfälle und Unfälle vor. Diese Versicherungen sind als Beihilfe konzipiert; die Trainer*innen informieren die Teilnehmer*innen bzw. deren Eltern darüber, dass weitergehenden private Unfall- und Haftpflichtversicherungen angeraten sind. Die Beiträge zu einer Trainer-Haftpflichtversicherung übernimmt der SCIA.

Falls der SCIA bzw. die Trainer*innen minderjährige Teilnehmer*innen zu externen Trainings oder Wettkämpfen transportieren, sind Reisevollmachten durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Gleiches gilt für den Transport von minderjährigen Teilnehmer*innen durch die Erziehungsberechtigten anderer Teilnehmer*innen.

Anhang 1: Ehrenkodex

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift



Anhang 2: Notfallplan

Für ernsthafte Verletzungen und Notfallsituationen

Notruf 112 wählen

1. Wer meldet

- Eigenen Namen angeben sowie Segelclub Inning am Ammersee, Ammerseestr. 41, Buch bei Inning

2. Was ist passiert

- Art der Notfallsituation kurz schildern
- Art der Verletzungen angeben

3. Wie viele Verletzte

- Anzahl verletzter Personen angeben

4. Wo ist es passiert

- Segelclub Inning am Ammersee, Ammerseestr. 41, Buch bei Inning
- Hinweise zur Anfahrt geben, evtl. verweisen auf www.SCIA-ammersee.de (Anfahrtsbeschreibung)

5. Warten auf Rückfragen

Helfer bereitstellen

1. Helfer zur Einweisung des Rettungswagens, Parkplatz am oberen Ende der Ammerseestrasse
2. Helfer zur Unterstützung am Steg bzw. Unfallort
3. Helfer zur Betreuung der verbleibenden Trainingsgruppe